

Erläuterungen zur Gebühren- und Materialgeldrechnung

1. Gebühren

Pro Unterrichtshalbtage und Lehrjahr werden **pauschal CHF 20.00 Materialgebühren** verrechnet. Mit diesem Betrag werden folgende Kosten gedeckt:

- Informatik-Infrastruktur und Basis-Support in Zusammenhang mit BYOD
- Präsentations- und Unterrichtsmaterialien
- Bewirtschaftung der persönlichen Legic-Card
- Berufsspezifisches Verbrauchsmaterial

Pro Lehrjahr werden zusätzlich **pauschal CHF 50.00 Benützungsgebühren** als Unkostenbeitrag an den Betrieb und Unterhalt von standortspezifischen Einrichtungen verrechnet. Die in Rechnung gestellten Gebühren decken nur einen Teil der tatsächlich anfallenden Kosten.

2. Spezifisches Schulmaterial

Spezifisches Schulmaterial wird im Unterricht unter Anleitung der Lehrperson bestellt und abgegeben. Die daraus entstehenden Materialkosten werden gemäss dem unterschriebenen Lieferschein jedem Lernenden individuell in Rechnung gestellt.

3. Lehrmittlersatz

Der Lehrmittlersatz wird für die Abgabe von fachspezifischen Skripten sowie von Heften, Kopien und Arbeitsblätter im Unterricht in Rechnung gestellt.

4. Hinweise

Software BYOD

Die Softwarepakete von Microsoft und Adobe werden allen Lernenden **gänzlich kostenlos** während der Ausbildungszeit zur Verfügung gestellt.

Schulaustritt

Das Schulmaterialgeld und die aufgeführten Gebühren sind **auch bei einem späteren Schulaustritt geschuldet**. Nicht bezahlte Rechnungen werden auf dem Rechtsweg eingefordert.

Rechnungsstellung

Gemäss kantonalen Vorgaben werden **Rechnungen direkt an die Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte gestellt**.

Begründung: Die Schulen erbringen primär Leistungen für die Lernenden, nicht für die Betriebe. Allfällige Kostenbeteiligungen der Ausbildungsbetriebe sind möglich. Rechnungen, die auf den Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte lauten, können durch die Ausbildungsbetriebe direkt beglichen werden. Das BBZB ist MwSt.-befreit.

Rechtsgrundlagen

Die Rechnungsstellung erfolgt basierend auf:

- Dem *Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung*, § 48. Absatz 1;
- Der *SRL 432 - Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung*, § 33 Absatz 1.

Luzern, September 2023

Co-Leitung BBZB